

Satzung der Stadt Naumburg (Saale) über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Untere Unstrut“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen - Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) i. V. m. §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung vom 09.03.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Untere Unstrut“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG). Ihnen obliegt nach § 54 (1) i. V. m. Anlage 2 WG LSA die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Stadt Naumburg (Saale) ist gemäß § 54 (3) WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied (Verbandsmitglied) in den Unterhaltungsverbänden „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Untere Unstrut“.

(3) Die Verbandsmitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 (1) WVG, 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge sind Geldleistungen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

§ 2

Umlagegegenstand

Die Stadt Naumburg (Saale) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden “Mittlere Saale - Weiße Elster” und “Untere Unstrut” entstehen, einschließlich die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um (Umlage). Die Umlage wird als Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle zum Gemeindegebiet der Stadt Naumburg (Saale) gehörenden Grundstücke, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit dem Tag der Umschreibung im Grundbuch.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b Satz 1, Satz 2 KAG LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere, für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Fläche des im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks.

(2) Wird das Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so wird der Flächen- und Erschwernisbeitrag anteilig berechnet.

(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Naumburg (Saale) im Unterhaltungsverband "Mittlere Saale - Weiße Elster" beträgt laut Verbandssatzung 10 v. H. des Gesamtbeitrages.

(4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Naumburg (Saale) im Unterhaltungsverband "Untere Unstrut" beträgt laut Verbandssatzung 10 v. H. des Gesamtbeitrages.

§ 7

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze für Flächen- und Erschwernisbeitrag je Verband bilden die ermittelten umlagefähigen Kosten, die sich aus den Beiträgen der Verbände gemäß deren Beitragsbescheide und den von der Stadt Naumburg (Saale) errechneten Verwaltungskosten zusammensetzen. Städteneigene Flächen, die sich in Eigennutzung befinden, sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht.

(2) Der Flächenbeitragssatz in €/ha je Verband berechnet sich aus dem ermittelten Flächenbeitrag (Flächenbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenumlage) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Gemeindegebiet. Der Erschwernisbeitragssatz in €/ha ergibt sich aus dem ermittelten Erschwernisbeitrag (Erschwernisbeitrag des Verbandes) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Gemeindegebiet, der nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(3) Der Flächenbeitrag und der Erschwernisbeitrag werden in einer gesonderten Satzung ausgewiesen.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Folgen

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Naumburg (Saale) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Naumburg (Saale) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Naumburg (Saale) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage je Eigentümer im Einzelfall einen Betrag von 3,00 € nicht übersteigt.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Naumburg (Saale) zulässig.

(2) Die Stadt Naumburg (Saale) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Prißnitz über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 16.09.2005, zuletzt geändert am 07.04.2006 außer Kraft.

Naumburg (Saale), den 09.03.2022

gez. Ute Freund

stellvertretende Oberbürgermeisterin